



Ministerium für Bildung
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-
Telefax 06131 16-
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

[REDACTED]

Ansprechpartner/-in / E-Mail...

[REDACTED]

Telefon / Fax

06131 16-

06131 16-

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) begehren Sie unter Bezugnahme auf den aktuellen "Hygieneplan Corona an den Schulen" vom 31.01.2022 Auskunft zur Maskenpflicht und dem Abstandsgebot an den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie. Auf meine Eingangsbestätigung nehme ich Bezug und gebe Ihnen gemäß §§ 2 Abs. 2, 11 i.V.m. 12 Abs. 2 LTranspG wie folgt Auskunft:

Ihr Antrag richtet sich auf die Zurverfügungstellung von Informationen, die dem Ministerium für Bildung (BM) nur zum Teil vorliegen. Dem BM als transparenzpflichtige Stelle obliegt insoweit keine Informationsbeschaffungspflicht. Das LTranspG zielt zudem nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen, sondern lediglich auf Zugang zu verkörpert Informationen.

Die aktuellen Regelungen zur Maskenpflicht und zum Abstand an den Schulen in Rheinland-Pfalz finden ihre gesetzliche Grundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes (vgl. hierzu § 28 a Abs. 7 IfSG). Fragen zur Evidenz dieser Maßnahmen sind daher an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. an das Robert Koch-Institut (RKI) zu richten. Das BMG bietet umfangreiche Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>. Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung



auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention und damit auch die zentrale Einrichtung des Bundes auf dem Gebiet der anwendungs- und maßnahmenorientierten biomedizinischen Forschung. Zu den Aufgaben des Instituts gehört der generelle gesetzliche Auftrag, auch während der Corona-Pandemie wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen zu erarbeiten. Vorrangige Aufgaben liegen in der wissenschaftlichen Untersuchung, der epidemiologischen und medizinischen Analyse und Bewertung von Krankheiten mit hoher Gefährlichkeit, hohem Verbreitungsgrad oder hoher öffentlicher oder gesundheitspolitischer Bedeutung. Das RKI berät die zuständigen Bundesministerien, insbesondere das BMG.

Das Infektionsschutzgesetz antizipiert die Evidenz der in § 28 a Abs. 7 IfSG gesetzlich bestimmten Maßnahmen und gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen das Land Rheinland-Pfalz seine erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) auch an den Schulen gestaltet, ohne dass es hierbei einer erneuten Prüfung in Bezug auf die Evidenz der im IfSG vorgesehenen Maßnahmen bedarf. Die Universitätsmedizin Mainz sowie die Gesundheitsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG), das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Versorgung (LSJV) sowie das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) beraten das BM bei der konzeptionellen Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen im Schulalltag auf Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben.

Ungeachtet dessen kann ich Ihnen zu Ihren Anfragen zur Maskenpflicht und dem Abstandsgebot an den Schulen folgende erklärende Informationen geben:

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt weiterhin das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in bestimmten Situationen als einen wichtigen Baustein, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen vor dem Auftreten oder vor der Erkennung erster Krankheitszeichen und damit unbemerkt erfolgt. Demnach zeigt das Maskentragen dann die höchste Wirkung, d.h. eine Verringerung des Infektionsrisikos, wenn möglichst alle Personen im Raum eine medizinische Maske tragen (kollektiver Fremdschutz). Dadurch werden auch Personen geschützt, welche Risikogruppen angehören. Dieser Effekt ist nach Aussagen des RKI wissenschaftlich belegt.



Das Tragen von Masken ist Teil eines Bündels von Infektionsschutzmaßnahmen und wirkt mit diesen zusammen. Deshalb sind auch beim Tragen von Masken immer die anderen [AHA+L Regeln](#) (Abstand, Hygienemaßnahmen und Lüften) erforderlich.

Im aktuellen "Hygieneplan-Corona an den Schulen" ist daher weiterhin bestimmt, dass neben der Maskenpflicht auch Abstands- und Lüftungsregelungen weiter eingehalten werden müssen.

Die Gesamtstrategie der schulischen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (Maske, Abstand, Lüften, Testungen) sichert die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an den Schulen.

Die vom Normgeber in Rheinland-Pfalz für den Schulbetrieb - insbesondere in Gestalt von Hygienekonzepten - ergriffenen Maßnahmen erweisen sich jedenfalls derzeit nach wie vor als notwendig. Insoweit kommt dem Verordnungsgeber auch bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu, der sich zudem auf die Frage bezieht, zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung verändert bzw. auch gelockert werden kann. Der Verordnungsgeber hat demzufolge ständig zu kontrollieren, ob bestehende Einschränkungen oder Maßnahmen ganz oder teilweise zurückgenommen werden müssen oder ob umgekehrt sogar eine Verschärfung der Maßnahmen geboten ist.

Der dem Verordnungsgeber eingeräumte weite Einschätzungsspielraum umfasst dabei auch die Bewertung, dass Schülerinnen und Schüler, denen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, von der Maskenpflicht während des Unterrichtsbesuchs befreit werden können.

Wie Sie der aktuellen Berichterstattung entnehmen konnten, sind dementsprechend auch die perspektivischen Pläne der Landesregierung für den Schulbereich darauf ausgerichtet, nach den Winterferien voraussichtlich ab dem 14. März schrittweise die Maskenpflicht am Platz im Unterricht wieder entfallen zu lassen, soweit es das Infektionsgeschehen dann zulässt (vgl. hierzu Pressemitteilung vom 09.02.2022

„Dreyer/Binz/Schmitt: Mit verlässlichen Schritten eine Perspektive für das Frühjahr schaffen“ – abrufbar unter www.corona.rlp.de).



Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

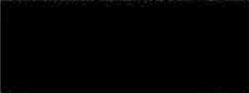
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

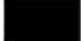
Im Auftrag



MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - 

@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz vom [REDACTED] - Evidenz für Maskenpflicht gefordert
Anlagen: Antrag nach dem LTranspG vom [REDACTED]
Priorität: Hoch

Sehr geehr [REDACTED]

in der Anlage ermittle ich Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]
[REDACTED]@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]@bm.rlp.de
Cc: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Betreff: Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz: Evidenz für Maskenpflicht gefordert
Priorität: Hoch

Sehr geehr [REDACTED]

das nachfolgende Dokument haben Sie verfasst bzw. veröffentlicht:
https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Schule/31_01_15._Hygieneplan/20220127_15._Hygieneplan.pdf

Hiermit stelle ich Ihnen diesbezüglich einige Fragen nach dem Landestransparenzgesetz von RLP:

1. Auf Seite 7 schreiben Sie im Zusammenhang mit maskenbefreiten Schülern:

"In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten."

Bitte nennen Sie mir die wissenschaftliche Evidenz unter konkreter Nennung der Fakten anhand von Studien o.ä. Dokumenten, worauf diese Vorgabe basiert.

Bei der derzeitigen Maskenpflicht im Gebäude bzw. im Unterricht tragen alle Schüler, bis auf maskenbefreite, jederzeit eine Maske, sind also mutmaßlich geschützt vor den Schülern ohne Maske bzw. die Schüler ohne Maske sind umgekehrt durch die maskentragenden geschützt (jeweils unter der Annahme, dass genau ein Schüler je Klasse maskenbefreit ist).

2a. Damit stellt sich jedoch folgende Folgefrage:

Wenn die Maske vor Infektionen schützt und ein maskenbefreiter Schüler nur mit anderen Schülern im Klassenraum sitzt, die allesamt Masken tragen, sind beide Seiten geschützt, entspricht dies den Tatsachen?

2b. Oder schützt eine Maske einen Schüler nur, wenn alle anderen Schüler auch eine Maske tragen? Bitte nennen Sie hierfür ggfls. die wissenschaftliche Evidenz.

3. Wenn in diesem Fall nun zusätzlich Abstand gefordert wird, bedeutet dies zwangsläufig, dass die Masken offenkundig nicht vor Infektionen schützen. Somit stellt sich folgende Frage:

Warum muss dann überhaupt noch ein Schüler Maske tragen? Reicht dann nicht alternativ Abstand zwischen allen Schülern?

4. Sollte Ihre Antwort zu 3. darauf hinauslaufen, dass der Abstand bei maskenbefreiten Schülern eine reine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme o.ä. sein soll, belegen Sie dies bitte anhand wissenschaftlicher Evidenz und nicht anhand von Mutmaßungen. Wenn eine Maske grundsätzlich jede Person vor einer Infektion schützt, reicht genau eine Maske im oben beschriebenen Fall aus. Ansonsten handelt es sich nicht mehr um eine verhältnismäßige Maßnahme, sondern um Schikane und Körperverletzung.

Ist die Abstandspflicht bei maskenbefreiten Schülern eine reine Vorsichtsmaßnahme o.ä.?

5. Diese Vorgabe mit dem Abstand bei maskenbefreiten Schülern in Ihrem Hygieneplan ist im Gesamtkontext völlig unlogisch und damit schon per se grundsätzlich unwissenschaftlich. Ich fordere daher von Ihnen einen wissenschaftlichen Nachweis, dass durch das Tragen einer Maske Schüler vor einer SARS-CoV-2-Infektion geschützt sind.

Bitte legen Sie Ihren Antworten jeweils die zugehörigen Studien und Belege vollumfänglich bei und zitieren Sie daraus die betreffenden Teile der Studien.

Bedenken Sie bei allen Antworten jeweils, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen schweren Eingriff in die grundgesetzlich garantierte körperliche Unversehrtheit, insbesondere von Kindern, gemäß Art. 2 Grundgesetz handelt, die nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden darf.

Sollten Sie keine wissenschaftliche Evidenz vorlegen können, ist Ihr Hygieneplan hinfällig und mit sofortiger Wirkung unwirksam und unverzüglich zurückzunehmen. Da alle derartigen Verordnungen stets zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen (!), um überhaupt Rechtmäßigkeit erlangen zu können, was jedoch ohne jeden wissenschaftlichen Nachweis nicht gegeben wäre, ist ein entsprechender Beleg unbedingt erforderlich. Siehe dazu § 1 Abs. 2 IfSG, der zwingend Wissenschaftlichkeit vorschreibt und beachten Sie obigen Hinweis zur körperlichen Unversehrtheit, welche nur dann eingeschränkt werden darf, wenn ein Gesetz zur Anwendung kommt (was hier im Falle des IfSG eben zwingend wissenschaftliches und nicht "Fürsorgliches" oder ähnlich geartetes Vorgehen vorschreibt).

Gegen unverhältnismäßige oder unzweckmäßige Maßnahmen bzw. gegen den die Vorschriften Erstellenden, die gleichzeitig jedoch potenziell gesundheitsgefährdend sind (siehe persönliche Tragefähigkeitsüberprüfung für FFP-Masken für jeden einzelnen Schüler und maximale Tragezeiten gemäß DGUV-Richtlinien), kann und wird auf dem Rechtsweg vorgegangen. Unter anderem wäre hier möglicherweise der Straftatbestand der Nötigung und der fahrlässigen oder vorsätzlichen (spätestens nach Kenntnisnahme dieser E-Mail) Körperverletzung gegeben.

Beachten Sie bitte auch die Fristen und den Formzwang (rechtsmittelfähiger Bescheid auf dem Postweg), die für behördliche Antworten auf Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz gelten. Ich bitte um kurzfristige Eingangsbestätigung meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

